



Nr. 03 / 2019

Innovationsausschuss

Innovationsausschuss entscheidet über Förderung von 59 weiteren Projekten zur Versorgungsforschung

Berlin, 16. August 2019 – Der Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) hat am Donnerstag die Förderung weiterer Projekte zur Versorgungsforschung beschlossen. Auf die fünf Förderbekanntmachungen vom Herbst 2018 sind insgesamt 197 Projektanträge eingegangen. Den Antragstellern werden nun die Begutachtungs- und Bewertungsergebnisse des Expertenbeirats und des Innovationsausschusses mitgeteilt. Die Förderbescheide werden nach dem Ablauf der verbindlichen Rückmeldefrist erstellt und versendet.

Zur themenspezifischen Versorgungsforschung können insgesamt 19 neue Projekte gefördert werden:

- Stärkung der gesundheitlichen Versorgung in der Pflege und Transparenz über die pflegerische Versorgungsqualität: 2 Projekte
- Barrierefreiheit und Verbesserung der Situation von Menschen mit Assistenzbedarf und deren Angehörigen in der Gesundheitsversorgung: 3 Projekte
- Verknüpfung von Gesundheitsdaten auf Ebene der Patientin/ des Patienten: 2 Projekte
- Verknüpfung von Gesundheitsdaten auf Populationsebene: 6 Projekte
- Einfluss evidenzbasierter Gesundheitsinformationen für Patientinnen und Patienten auf die Versorgung: 6 Projekte

Im themenoffenen Bereich werden künftig 34 weitere Projekte gefördert. Zur Weiterentwicklung und Evaluation der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V sowie zur Evaluation von Selektivverträgen wurde über je ein Projekt positiv beschieden. Für die Weiterentwicklung und Evaluation der Psychotherapie-Richtlinie werden vier Projekte gefördert.

Eine Übersichtsliste wird voraussichtlich im September 2019 auf der Website des Innovationsausschusses veröffentlicht.

Hintergrund

Der Innovationsausschuss hatte am 19. Oktober 2018 drei Förderbekanntmachungen veröffentlicht: Neben den Förderbekanntmachungen zur [themenspezifischen](#) und [themenoffenen](#) Versorgungsforschung betraf die dritte Förderbekanntmachung die [Evaluation von Selektivverträgen](#). Am 23. November 2018 waren außerdem zwei Förderbekanntmachungen zur Weiterentwicklung und insbesondere Evaluation der [Psychotherapie-Richtlinie](#) sowie der [Richtlinie ambulante spezialfachärztliche](#)

Seite 1 von 2

Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Gutenbergstraße 13, 10587 Berlin
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811

Fax: 030 275838-805

E-Mail: presse@g-ba.de

www.g-ba.de

www.g-ba.de/presse-rss

**Ansprechpartnerinnen
für die Presse:**

Kristine Reis (Ltg.)

Gudrun Köster

Annette Steger



[Versorgung § 116b SGB V](#) veröffentlicht worden. Anträge konnten spätestens bis zum 19. Februar 2019 beim DLR Projektträger eingereicht werden.

Seite 2 von 2

Pressemitteilung Nr. 03 / 2019
vom 16. August 2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Der G-BA ist vom Gesetzgeber beauftragt, in Richtlinien verbindlich festzulegen, welche Leistungen von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erstattet werden und welche qualitätssichernden Maßnahmen bei der Leistungserbringung einzuhalten sind.

Der G-BA hat seit dem 1. Januar 2016 zudem den Auftrag, neue Versorgungsformen, die über die bisherige Regelversorgung hinausgehen und Versorgungsforschungsprojekte, die auf einen Erkenntnisgewinn zur Verbesserung der bestehenden Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgerichtet sind, zu fördern. Für die Durchführung der Förderung aus dem Innovationsfonds wurde beim G-BA ein **Innovationsausschuss** eingerichtet.

Die gesetzlich vorgesehene Fördersumme für neue Versorgungsformen und Versorgungsforschung beträgt in den Jahren 2016 bis 2019 jeweils 300 Millionen Euro. 75 Prozent der Mittel sollen für die Förderung neuer Versorgungsformen verwendet werden, 25 Prozent der Mittel für die Förderung der Versorgungsforschung.

Rechtsgrundlage des Innovationsfonds und des Innovationsausschusses beim G-BA sind die §§ 92a und 92b SGB V.

Weitere Informationen finden Sie unter innovationsfonds.g-ba.de